



Baden-Württemberg

DER BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG FÜR DEN LÄRMSCHUTZ

# Schutz vor Lärm

## aus Sicht der Landesregierung Baden-Württemberg

**Thomas Marwein MdL**

**Der Beauftragte der Landesregierung  
für den Lärmschutz**

**Berlin, 12. Juni 2019**



# Koalitionsvertrag der Landesregierung



Seite 116 f.

## LÄRMSCHUTZ AKTIV

„... Wir wollen die Belastungen durch Straßenverkehrs-, Schienen- und Fluglärm verringern, das Entstehen neuer Lärmprobleme vermeiden und die Möglichkeiten lärmarmere Produkte und guter Planungen nutzen. ...

... schöpfen hierbei die rechtlichen Spielräume im Sinne der Lärmbetroffenen aus und setzen uns für rechtliche Verbesserungen auf Bundes- und EU-Ebene ein. Wir wollen dabei den Schutz Lärmbetroffener stärken ...

... Die Geschäftsstelle Lärmschutz des Landes koordiniert die vielfältigen Aktivitäten im Lärmschutz, setzt Impulse und dient als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger.“

# Der Lärmschutzbeauftragte

- ✓ Zentraler Ansprechpartner rund um das Thema Lärm
- ✓ Vertretung der Interessen von Lärmbetroffenen im politischen Raum
- ✓ Schnittstelle zur Verwaltung
- ✓ Vermittler bei Lärmkonflikten
- ✓ Koordination der Lärmschutzaktivitäten im Land Baden-Württemberg
- ✓ Impulsgeber für neue Aktivitäten zur Verbesserung des Lärmschutzes

mit Unterstützung der Geschäftsstelle Lärmschutz

# Stellenwert des Lärmschutzes in Baden-Württemberg

- Vorreiterrolle in vielen Bereichen des Lärmschutzes
  - Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung
  - Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge
  - Förderung kommunaler Lärmschutzmaßnahmen (LGVFG)
  - Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen
- Zielsetzung des Landes:
  - bestehende Handlungsmöglichkeiten ausnutzen
  - Handlungsmöglichkeiten erweitern

# Handlungsmöglichkeiten erweitern: politische Forderungen

u.a.

- gesetzlich verbindliche Lärmsanierung
- Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung
- Absenkung der Schwelle lärmbedingter Gesundheitsgefährdung

# Lärm macht krank: „MarweinRunde“ mit Lärmwirkungsexperten

- 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts werden seit Jahrzehnten als Schwelle lärmbedingter Gesundheitsgefährdung in Rechtsetzung und Rechtsprechung herangezogen
- Lärmwirkungsforschung: Schwelle wird Gesundheitsrisiko durch Verkehrslärm nicht gerecht
- Empfehlung:  
Absenkung um 5 dB(A) auf  
65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts



# PKW- und Motorradlärm

# Problembereiche bei der Eindämmung von PKW- und Motorradlärm

- Typgenehmigung und Zulassungsrecht
- Marktentwicklung und Herstellerverhalten
- illegale Manipulationen an den Fahrzeugen
- Straßenverkehrsrecht und Berechnungsvorschriften beim Motorradlärm



# Besonderheiten von Motorradlärm

- bauartbedingter Klangcharakter, der sich von anderen Umgebungsgeräuschen abhebt
- individuelle Fahrweise prägt den Lärmpegel (hochtourig, Klappenauspuffanlagen, Fehlzündungen)
- Manipulationen, z.B. an Auspuffanlagen
- gehäuftes Auftreten typischerweise bei schönem Wetter und am Wochenende
- verhältnismäßig kleine Anzahl von VerusacherInnen steht einer Vielzahl von Betroffenen gegenüber

# Typgenehmigung von Motorrädern

- Bevor ein neues Motorradmodell in den Verkehr gebracht werden darf, ist die sog. Typgenehmigung erforderlich
  - Seit dem 1. Januar 2016 gilt bei der Typgenehmigung hinsichtlich der Schallemissionen die Geräusch-Messvorschrift UNECE-Regelung 41 Änderung 04
  - Es handelt sich um für Deutschland verbindliches EU-Recht – eine Änderung bedarf der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten
  - Eine nationale Verschärfung der Lärmbegrenzungsvorschriften ist nicht möglich
  - typengenehmigte Motorräder haben Bestandsschutz wie andere Altfahrzeuge auch
- ➔ dringenden Handlungsbedarf der EU
- ➔ Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung sind begrenzt

# Defizite der UNECE R41.04

- Prüfzyklus bildet reales Fahrverhalten nur unzureichend ab
- bei realitätsnaher Anpassung des Prüfzyklus zeigte eine exemplarische Untersuchung des Ministeriums für Verkehr BW bis zu 10 dB(A) höhere Werte



# Verbesserungen der UNECE R41.04

- zusätzliche Geräuschanforderungen im Bereich von 20 bis 80 km/h
- Grenzwerte müssen in allen eventuellen Betriebsarten/Klappenstellungen erreicht werden
- Verbot der Testzykluserkennung
- Verbot entfernter Schalldämpfereinsätze (sogenannte „dB-Eater“/„dB-Killer“)
- verpflichtende Kennzeichnung der Geräuschemission am Motorrad zur leichteren Überprüfung im Verkehr

# Forderungen auf allen Ebenen

# Forderungen an die EU

- europäische Regelungen (Prüfverfahren, Typgenehmigung) im EU-Binnenmarkt aus Sicht des Lärmschutzes ungenügend
- Aktivitäten und Vorschläge des Bundes u.a.:
  - verschärfte Regelungen bzgl. Austauschschalldämpfern
  - Vorschlag: Zulassungsverbot von Klappenschalldämpfern
  - Weiterentwicklung des Prüfverfahrens hin zu „Real Driving Sound Emissions Provisions“
  - Erarbeitung einer europaweit einheitlichen praxistauglichen Kontrollmessung

# Forderungen an den Bund

- rechtliche Möglichkeiten zur Eindämmung von Motorradlärm
- Problem: Lärmberechnungen mit jahresbezogenen Mittelungspegeln stellen keine geeignete Beurteilungsgrundlage für den Motorradlärm dar



# Forderungen an die Hersteller

- Eigenverantwortliche Prüfungen der Hersteller
- Verbot des „Sound-Design“ bzw. „Fahrmodus-Schalter“, bei dem das Fahrzeug nur auf den Prüfzyklus abgestimmt leise ist
- Umdenken auf Elektrofahrzeuge



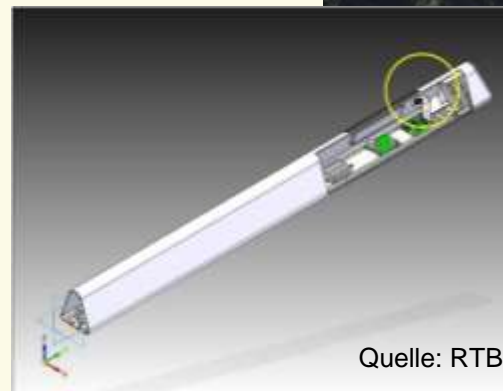
# Ausweitung rechtlicher, technischer und personeller Kontrollmöglichkeiten

- Rechtsänderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) zum Erlöschen der Betriebserlaubnis
- vorsätzlich vorgenommene unzulässige Bauartveränderungen, z.B. Manipulation von Schalldämpfern, führen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis
- Bußgeld bei Inbetriebnahme eines solchen Motorrads: 90 € für FahrerIn bzw. 135 € für HalterIn

# Präventive Maßnahme

## Motorradlärm-Displayanzeigen

- Leitfostenzählgerät erkennt Fahrzeugtyp und führt bei Motorrädern Lärmmessung durch
- dahinter positioniertes Dialogdisplay erfasst Geschwindigkeit aller Fahrzeuge
- bei Überschreitung des Tempolimits: „Langsam!“
- bei lautem Motorrad: „Leiser!“
- Ansonsten: „Danke!“



# Förderprogramm für Motorradlärm-Displays

- Baden-Württemberg richtet Förderprogramm für Motorradlärm-Displays ein
- Empfänger: Kommunen und Landkreise
- Förderhöhe bis zu 4.000 € je Anlage
- nähere Informationen zum Projekt auf der Homepage des Verkehrsministeriums

<http://www.vm.baden-wuerttemberg.de/>



# Vielen Dank für das Interesse

**Thomas Marwein MdL**

**Der Beauftragte der Landesregierung für den Lärmschutz**

[www.lärmschutzbeauftragter-bw.de](http://www.lärmschutzbeauftragter-bw.de)